

# Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion für Waiblingen 33 kr. (einschließlich 3 kr. Erträgerlohn) durch die Post bezogen 38 kr. Anzeigen sind stets von gutem Erfolge begleitet, denn es ist das in Stadt und Land weitaus am meisten gelesene Blatt. Einrückungspreis für die dreispaltige Pettzeile ober deren Raum 3 kr.

Nr. 117. Fünfunddreißigster Jahrgang. Dienstag den 13. Oktober 1874.

Amtliche Bekanntmachungen.  
Waiblingen.

## An die Schultheißenämter.

Nach einem Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 26. August d. J. No. 785 ist in neuerer Zeit mehrfach wahrgenommen worden, daß die Untergänger bei der Vermarkung neu entstandener oder berichtigter Grenzen die von dem Geometer zur Bezeichnung der Grenzpunkte geschlagenen Pflöcke oder Stöcke im Boden stecken lassen und die Steine daneben setzen, statt daß der Pflod oder Stöcken vor dem Steinsatz entfernt wird, nachdem durch Abmessungen Vorkehr getroffen worden ist, den Stein an den bezeichneten Punkt selbst zu bringen.

Da durch dieses Verfahren die Uebereinstimmung zwischen der im geometrischen Handriß verzeichneten Aufnahme und der Vermarkung verloren geht, und da bei Wiederbestimmung verloren gegangener Marksteine Weiterungen und Unrichtigkeiten entstehen, so hat das K. Steuer-Collegium das Oberamt beauftragt, Einkleitung zu treffen, daß künftig die Bestimmungen des §. 15 der technischen Anweisung vom 31. Dezbr. 1871 befolgt werden, welcher in Absatz 1 und 3 besagt:

„Bei Bestimmung verlorener Grenzpunkte der bei Aufnahme neuer Grenzen in Folge von Gütervertheilungen 2c. 2c. ist die Versteinung sogleich nach erfolgter Bezeichnung des Punktes in Gegenwart des Geometers vorzunehmen und es haben die Untergänger den Vollzug derselben am Schlusse der Meß-Urkundenhefte zu beurkunden.“

Die Vermarkung ist mit größter Vorsicht auszuführen und es hat der Geometer Vorkehr zu treffen, daß die Steine genau auf die von ihm durch Pflöcke, Stöcke oder andern Zeichen bemerkten Punkte kommen.“

Demgemäß werden die Schultheißenämter hiemit angewiesen: vorstehende Bestimmungen des §. 15 der technischen Anweisung im Untergangs-Protokoll vorzumerken und sie den Untergängern gegen Eröffnungsbescheinigung im Untergangsprotokoll zu eröffnen und zur genauen Nachachtung einzuschärfen, auch selbst strenge darauf zu achten, daß sie künftig genau befolgt werden.

Unter die geschehene Vormerkung im Untergangsprotokoll und die erfolgte Eröffnung an die Untergänger ist binnen 14 Tagen Anzeige hierher zu machen.

Am 9. Okt. 1874.

K. Oberamt. Schüßler.

Waiblingen.

## An die Ortsvorsteher.

Von den durch Erlaß vom 26. August d. J. Amtsblatt No. 98 verlangten Berichten stehen noch aus:

- 1) Die Berichte über die Gemeindebeamten und Diener, welche je in der Form eines Verzeichnisses zu liefern sind, von Bittensfeld, Hanweiler, Hegnach, Herdtmannsweiler, Hochberg, Höfen, Hohenacker, Korb, Leutenbach, Nellersbach, Reichenbach, Winnenden.
- 2) Die Berichte über die Güterbuchs-Concepte von: Baach, Bittensfeld, Bürg, Hanweiler, Hegnach, Herdtmannsweiler, Hochberg, Höfen, Hohenacker, Kleinheppach, Korb, Leutenbach, Nellersbach, Debernhardt, Oppelsbohm, Reichenbach, Steinach.
- 3) Die Berichte über die Gemeindefeldschützen von: Baach, Bittensfeld, Bräuningsweiler, Brezenacker, Hanweiler, Hegnach, Herdtmannsweiler, Hochberg, Hochdorf, Höfen, Hohenacker, Kleinheppach, Korb, Leutenbach, Nellersbach, Neustadt, Debernhardt, Oppelsbohm, Reichenbach, Rittersburg, Steinach, Strümpfelbach.

Wo kein Waldbesitz vorkommt ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

Wenn diese Berichte bis

Samstag den 17. d. M., Morgens 8 Uhr

hierher nicht übergeben sind, werden sie durch Wartboten abgeholt!

Am 11. Oktbr. 1874.

K. Oberamt.  
Schüßler.

Stuttgart.

## Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten.



Zu Ausführung der Murrthal-Bahn (Strecke von Waiblingen bis Badnang) werden mit höherer Ermächtigung die Arbeiten von der 2. Abth. des IV. Arbeitslooses der Bauaction Winnenden zur Submission ausgeben.



Dieses Arbeitsloos beginnt bei No. 153 × 60 auf der Markung Nellersbach, und endigt bei No. 178 × 80 auf der Markung Maubach.

Daselbe ist 2520 Meter lang.

Die Arbeiten sind nach dem Voranschlage folgendermaßen berechnet:

1) Erdarbeiten incl. allgemeiner Zubereitung der Baustelle	112,700 fl.
2) Brücken und Durchlässe	105,890 fl.
3) Straßenbauten	5,650 fl.
4) Fluß- und Uferbauten	392 fl.

Zusammen —: 224,632 fl.

Die Pläne, Voranschläge und Bedingnißhefte können bei dem Eisenbahnbauamt in Winnenden eingesehen werden.



Liebhaber zu Uebernahme dieser Arbeiten haben ihre Angebote, welche den Abstrich an den Voranschlags-Preisen in Prozenten ausgedrückt enthalten müssen, unter Anschluß von Vermögens- und Fähigkeits-Zeugnissen (erstere aus neuester Zeit) schriftlich versiegelt und mit der Aufschrift:

„Angebot zu den Bauarbeiten im IV. Arbeitsloos, 2. Abth. der Bauaction Winnenden“  
 versehen, spätestens bis

**Donnerstag, den 15. Oktober 1874**  
**Mittags 2 Uhr**

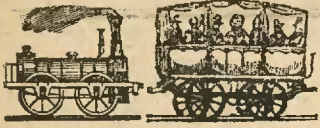
bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Am demselben Tage Nachmittags 4 Uhr findet die urkundliche Eröffnung der eingelaufenen Offerte statt, welcher die Submittenten anwohnen können.

Den 3. Oktbr. 1874.

K. Württ. Eisenbahnbau-Commission.  
 Klein.

## Sandlieferung.



Die Lieferung von ca. 108 Km. Murr- oder Remsland an dem gewählten Durchlaß beim Rothbach soll unter der Hand vergeben werden. Intragende Lieferanten wollen die Bedingungen im Bureau Lokal der unterzeichneten Stelle einsehen, wo ihre Offerte entgegengenommen und Verträge mit ihnen abgeschlossen werden können.

Winnenden, 10. Okt. 1874.

K. Eisenbahnbauamt.  
 Daser.

## Verkauf von Portugieser Weinmost.

Am Mittwoch den 14. Oktober Nachmittags 1 Uhr werden unter der hofkammerlichen Keller in Stetten ca. 33 Hektoliter Portugieser Weinmost aus dem Kgl. Weinberg daselbst partienweise verkauft.

Waiblingen, den 8. Okt. 1874.

K. Hofkammeramt.  
 Guffmann.

### Privat-Anzeigen.

## Geislinger Cement.

Den Betrieb unseres neuerrichteten Cementwerks haben wir nun eröffnet und halten vorläufig

### Roman-Cement

bester Qualität, bei möglichst billigem Preis, zu geneigter Abnahme empfohlen.  
 Geislingen, a./Steig im Oktober 1874.

### Lamparter & Bächler.

### Großheppach.

## Schirm-Reparaturen.

jeder Art, werden von heute an für den ganzen Bezirk Waiblingen sowie das ganze Remsthal von mir angenommen und pünktlich und billig besorgt.

Für jeden mir übergebenen Schirm wird garantiert. Auch können neue Schirme gekauft & abonniert werden, auf monatliche Ratenzahlungen.

Es wird dem verehrten Publikum selbst auch angelegen sein, seine Schirme irgendwo sicher abgeben zu können, weshalb ich dasselbe freundlichst ersuche, mir ihr Vertrauen zu schenken und mich mit recht vielen Aufträgen zu erfreuen.

Schachtungsvollst

Rudolf Beherle, Schirmmacher.

## Milchlieferungs-Akkord.

Der Bedarf der Heilanstalt an süßer u. saurer (gestandener) Milch pro 1. Nov. 1874 bis 75 soll im Akkord vergeben werden, wozu man tüchtige zuverlässige und leistungsfähige Lieferanten mit dem Bemerken einladet, ihre Angebote per Liter süßer und saurer Milch; spätestens bis

Mittwoch den 21. d. Mts.

Vormittags 10 Uhr bei der unterzeichneten Verwaltung einzureichen.

Den 9. Oktbr. 1874.

Kgl. Oekonomie-Verwaltung.  
 Gmelin.

### Waiblingen.

Dem verehrten Publikum mache ich die ergebenste Anzeige daß ich neben meinem

### Nouveau-Geschäft

ein gut assortirtes Lager

### besserer Woll- und Weißwaaren

errichtet habe und sehe geneigter Abnahme entgegen.

Achtungsvollst

### Che. Schenking

wohnhaft bei Dreher Möbs.

### Waiblingen.

Zu vermieten eine

### Wohnung.

Näheres bei der Redaktion.

### Waiblingen.

Es ist dem Unterzeichneten in der Uhlklinge eine Leiter und ein Obstwagen weggenommen, der Besitzer möchte es an Ort und Stelle thun, andernfalls er vor Gericht belangt wird.

Mehger Schweizer.

### Steinreinach.

Meinen Vorrath von

### Rübenmühlen

neuester Konstruktion, empfehle ich bestens zu billigem Preis.

Auch habe ich zwei neue

### Kuhwagen

billig zu verkaufen, wovon sich der eine zu einem tüchtigen Einspanner-Pferdewagen eignen würde.

Schmid Maurer.

### Waiblingen.

### Logis

bestehend in 3 Zimmer, Küche, Kammer, Keller und sonst erforderlichen Platz wird bis Martini gesucht.

Zu erfragen bei der Redaktion.

### Die Wormser Akademie für Landwirthe, Bierbrauer und Müller,

bestehend aus drei getrennten Fachlehranstalten, beginnt das Wintersemester am 1. November. — Programme und Auskunft erteilt gerne

Worms a. Rh. Der Direktor:  
 Dr. Schneider.

Alte und noch brauchbare

### Oefen

kauft

Ernst Kurz,

wohnhaft bei der äußern Brücke.

Elektromotorische Zahnbalsbänder, um Kindern das Zahnen zu erleichtern das Stück 36 kr. von Apoth. Schrader in Feuerbach (früher Munderkingen) vorräthig bei

C. F. Buch, Waiblingen.

J. F. Blinzig, Winterbach.



## Für Zungen-, Herz- und Nervenleidende von hohem Werthe. Liebig's Kumys-Extract,

Da ich meine Erhaltung u. Kräfte Ihrem geehrten Kumys verdanke indem ich sonst appetitlos bin, bestelle hiermit (folgt Bestellung.) Zu bemerken, daß ich seit 10 Jahren Magenkrank bin und Ihr Kumys wohlthwendig wirkt.  
Franz Rohr.

Da ich 20 Flaschen von Ihrem Kumys-Extract verbraucht habe, ich aber auch viel Besserung gespürt habe, so schicken Sie mir wieder (folgt Bestellung).  
E. Sütig.

Ihr Kumys-Extract hat meiner Frau sehr gute Dienste geleistet, sie befindet sich viel besser, hat nach den 3 Flaschen schon erquickenden Schlaf u. Appetit bekommen. Senden Sie mir daher (folgt Bestellung).  
W. Diesbach.  
Druckereibesitzer.

Senden Sie mir gefälligst zwölf Flascons, wenn selbige so mir Leichterung schaffen wie die kürzlich empfangenen vier Flascons, ist keine Feder im Stande, dieses Wunder zu bezeichnen.  
J. F. Wendtschuh,  
Fabrikant.

Ihr Extract hat sich bei den ersten sechs Flaschen an mir so wunderthätig und vorzüglich bewährt, daß ich Ihnen nicht genug danken und im Interesse der leidenden Menschheit nur bitten kann alles anzuwenden, damit recht viele dieser Wohlthat theilhaftig werden.  
S. Lowinsky.

Brochüre von Dr. Weil gratis und franco.

Preis pro Flacon 15 Sgr., Risten nicht unter 4 Flacon durch das  
**General-Depot von Liebig's Kumys-Extract.**  
Berlin, Friedrichstraße 196.

**NB. Unsere Instituts-Aerzte sind jeder Zeit bereit, nach eingesandtem Kurbericht den betreffenden Patienten mit specieller ärztlicher Information zur Hand zu gehen, ohne daß dafür ein Honorar beansprucht wird.**

Im Interesse des Publikums sind wir bereit, gut renommirten Firmen Depots zu übergeben.

### Ueber die Weinbereitung.

Bei herannahendem Herbst wiederholen wir aus dem vorigen Jahrgang folgenden Aufsatz:

Wenn der Weingärtner das Jahr über mit Fleiß und Mühe seinen Weinberg bearbeitet hat, so darf er auch im Herbst, bei Bereitung des Weins, nicht gleichgültig sein.

Es sei mir erlaubt aus meinen Erfahrungen einige Winke zu geben, welche jeder Weingärtner befolgen kann und deren Befolgung weder vermehrte Mühe noch größere Kosten verursacht.

1., Dasjenige Träber-Quantum, welches zusammen und auf einmal gekeltert wird (Säcker) muß so schnell als möglich, bei warmer Witterung an Einem Tag, gelesen und womöglich in Ein Gefäß (Bütte) gebracht werden, weil sonst durch das Nachschütten süßer Träber in die bereits in Gährung begriffene Träbermasse der Gährungs-Prozeß unterbrochen, eine ungleiche Gährung veranlaßt und hiedurch leicht Säurebildung verursacht, jedenfalls aber die Güte des Products mehr oder weniger beeinträchtigt wird.

2., In ganz guten Jahrgängen, wo fast alle Traubenbeeren ganz reif sind, ist ein Raspeln (Beeren) der Trauben und das damit bewerkstelligt werdende Entfernen der Kämme nicht nothwendig, da in diesem Fall der Gerbstoff, den die Kämme (und Kerne dem Wein mittheilen, nichts schadet, vie. mehr bei starkem Zuckergehalt des Weins das Sauerwerden desselben (wie anno 1865) verhindert. In weniger guten Jahrgängen empfiehlt sich das Raspeln (Beeren) der Trauben, wodurch die Kämme und die an denselben hängen bleibenden unreifen Beeren ausgeschieden werden. Mag aber gebeert werden oder nicht, so ist, wenn nicht süß gekeltert, sondern die Träbermasse der Gährung überlassen wird, absolut nothwendig, daß sämmtliche reife Beeren zerquetscht und die Beerenhäute so sehr als nur immer möglich zerrieben werden, denn in den ganzen Beeren, welche in der Träbermasse die Gährung durchmachen, entwickelt sich Säure, was Jeder bemerken kann, der aus einer gährenden Träbermasse eine noch ganze Beere verkostet. Wenn aber auch keine förmliche Säure sich bildet, so entsteht doch eine ungleiche Gährung, denn der flüssige Theil der Träbermasse kommt in Gährung, während der Inhalt der ganzen Beeren süß bleibt, was sich daran zeigt, daß der s. g. Vorlaß „wild“, der s. g. Druck aber süß ist. Eine solche ungleiche Gährung thut aber, wie schon Bfr. 1. bemerkt, der Güte des Weins Eintrag.

Das Zerreiben der Beerenhäute ist deswegen nothwendig, weil in ihnen der Farbstoff und ein Theil des Aroma enthalten ist, (nur zwei unserer Traubensorten, die Farbtraube (Farber) und der Portugieser haben einen rothen Saft), Aroma und Farbstoff lösen sich aber und theilen sich dem Wein um so vollständiger mit je mehr Beerenhäute zerrieben werden.

In geringeren Jahrgängen empfiehlt sich das Kelttern der ganzen Trauben.

3., Wenn man einen guten Rothwein als Lagerwein erzielen will, ist ein Vergähren des Weins an den Träbern durchaus nöthig; was am besten im Faß in einem Gärteller oder in der Bütte unter Deckel und Senkboden, geschieht. Der Deckel muß gut schließen und mit Gährrohr, das in ein Gefäß mit Wasser mündet, versehen sein und es müssen sämmtliche Ritzen täglich mit Hafnerlehm verstrichen werden. Den Senkboden kann sich Jedermann mit Pfählen und Lattenstücken leicht herstellen. Der Deckel darf jedoch erst aufgelegt werden, wenn die Träbermasse in Gährung gekommen ist, bis dahin ist sie täglich öfters zu rühren.

Wer weder Deckel noch Senkboden hat muß Folgendes beachten:

Bis zum Eintritt der Gährung muß die Träbermasse täglich öfters tüchtig, darf aber vom Eintritt der Gährung an ja nicht mehr gerührt werden, denn auf der Oberfläche der durch die Gährung heraufgehobenen Träber, bildet sie gerne Säure, diese wird durch das Rühren mit dem Wein vermischt den sie ansteckt.

Das betreffende Gefäß (Bütte) darf nur zu vier Fünftheilen angefüllt werden, weil sich durch die Gährung über der Träbermasse eine Kohlenäureschichte lagert, welche die Bildung von Essigsäure verhindert, die aber, wenn die Träbermasse den Rand des Gefäßes erreicht oder denselben überragt, vom Winde weggeführt und so das natürliche Hinderniß der Säurebildung entfernt wird. Da untere Bütten zweckmäßigerweise so beschaffen (conisch) sind, daß sie nach oben enger werden, so drückt sich die Träbermasse, welche durch die Gährung emporgehoben wird (der Hut) immer fester an die Wandungen der Bütte an und bildet so einen natürlichen Deckel, der den die Säurebildung befördernden Luftzutritt von der eigentlichen Träbermasse abhält und das Entweichen des Alkohols verhindert. Dieser Hut, welcher fast keine Flüssigkeit enthält, muß aber vor dem Kelttern bis auf die flüssige Träbermasse sorgfältig abgeschöpft und kann nur zur Branntweinbereitung benützt werden, weil diese Masse nie ganz frei von Säure oft total sauer ist, woran sich jeder leicht über-



zeugen kann, der eine Handvoll davon herausgreift und an die Nase hält.

Bei diesem höchst einfachen, der Natur selbst abgelauschten Verfahren lassen sich künstliche und kostspielige Einrichtungen, welche die Mehrzahl der Weingärtner entweder nicht anwenden will, oder nicht anwenden kann, entbehren, gleichwohl aber wird der Zweck: die Erzielung eines guten Produkts in der Hauptsache erreicht oft besser und vollkommener als mit Künsteleien und complicirten Einrichtungen.

Die übrigen Regeln der Weinbereitung: Abwarten möglich. Ater Reife der Trauben, sorgfältige Auslese des Unreife, Faulen und sonst Schadhafte, Unterlassen des Besens bei Regenwetter, Reinlichkeit u. s. w. verstehen sich von selber.

Waiblingen im Oktbr. 1874. Oberamts-Actuar Frisch.

### Tages-Neuigkeiten.

Durch Beschluß der K. Regierung für den Neckarkreis vom 6. Oktbr. d. J. ist der Weingärtner Johannes Widmann von Hanweiler zum Schultheißen der Gemeinde Hanweiler, D. Waiblingen, ernannt worden.

**Rottweil.** (Schwurgericht.) Bei der dritten Vierteljahressitzung des Schwurgerichtes dahier kam am 22. Septbr. zuerst ein Meineid zur Verhandlung, dessen die 22 Jahre alte Tagelöhnerstochter Agathe Rapp von Schwenningen angeklagt ist. Dort lebt der 71 Jahre alte Schuhmacher Johann Müller mit einem seiner Tochtermänner, dem Zimmermann Erhardt Maier, in Unfrieden, was zu Schimpfereien Anlaß gibt, und es hat Maier im Laufe des letzten Sommers gegen den Müller bei dem Oberamtsgericht Rottweil Klage auf Bestrafung wegen verleumderischer Beleidigung erhoben, weil Müller über ihn ausgesagt habe „kaum 6 Wochen nach seiner Hochzeit habe er vor einem Wirthshaus in Schwenningen die Agathe Rapp angepakt, an ihr herumgerissen und sie in die Stube hineinnehmen wollen, bis sie um Hilfe gerufen habe.“ Müller, welcher am 4. Juli vom D.-A.-G. vernommen wurde, zog nicht in Abrede, diese Aeußerung über seinen Tochtermann gethan zu haben, fügte aber bei, er habe sich bei dieser Auslassung auf die Agathe Rapp berufen, man solle nur diese darüber hören. Die Rapp wurde deshalb als Zeugin über diesen Vorfall vernommen. Diese leugnete nun, daß sie dem Müller eine solche Mittheilung über den Maier gemacht habe, und behauptete, Maier habe gegen sie niemals eine unanständige Handlung vorgenommen, ja sie nie auch nur angefaßt, und sie habe dem Müller niemals etwas derartiges über den Maier gesagt. Auf diese Aussage hin wurde die 2c. Rapp vom Oberamtsgericht beeidigt, und Müller wurde wegen verläumderischer Beleidigung zu einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen und in alle Kosten verurtheilt. Nach Müller's Verurtheilung wurde in Schwenningen bekannt, daß die Rapp mehreren Personen gesagt habe, sie habe dem Müller die erwähnte Mittheilung über den Maier gemacht, wenn sie aber deswegen vor Oberamtsgericht komme, gestehe sie es nicht. Nun wurde die Rapp in Untersuchung gezogen und in Folge davon vor das Schwurgericht verwiesen. In der Verhandlung räumte sie dann auch ein, daß sie von dem Maier beim Wirthshaus der Regel-Lene am Arme gepakt, auch aufgefordert worden sei, noch bei ihm zu bleiben, und daß sie dem Müller dies erzählt habe. Einen falschen Eid zu schwören sei sie bewogen worden, weil der Andreas Speck ihr gesagt habe, wenn es auf sie herauskomme, daß sie dies über den Maier ausgesagt habe, werde sie eingesperrt, denn das leide der Maier nicht. Von den Geschworenen wurde die Frage, ob die Angeklagte wissentlich einen falschen Eid geschworen habe? aber auch die weitere Frage, ob die Angabe der Wahrheit gegen sie selbst eine Verfolgung wegen eines Vergehens habe nach sich ziehen können? bejaht, und hierauf die Angeklagte nach §. 154, 157, Z. 1 letz. Abs, des St. G. B. wegen Meineids zu einer Gefängnißstrafe von 9 Monaten verurtheilt.

Am 23. Sept. wurde der ledige Küfer Valentin Pfästerer von Weinheim wegen zweier Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu der Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurtheilt.

Gegenstand der dritten und letzten Verhandlung am 24. Sept. war ein Münzverbrechen. Der Angeklagte, der verheiratete Schäfer Friedrich Steck von Hengen, D. Urach, wird beschuldigt, daß er ächtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werthes in der Absicht, dasselbe in Verkehr zu bringen gegeben habe, indem er Kupferkreuzer mit Quecksilber eingerieben habe, um sie als Sechser auszugeben versucht habe, weshalb ihm auch versuchter Betrug zur Last falle (§. 146, 263, 43 des St. G. B.). Durch Zeugenaussagen war folgendes erhoben: Der Angekl. erzählte am 17. Juni d. J. in Mühlen, D. Horb, in der Wirthschaft des A. Graf, daß er aus Kupferkreuzern Sechser machen könne; er legte 3 Kupferkreuzer auf den Tisch und sagte die geben ihm 15 kr., auch rieb er in einem Pulver, das er in einem Papierchen bei sich trug, an den Geldstücken herum, welche dadurch einen silberähnlichen Glanz annahmen; er verlangte zuletzt noch von der Wirthin Quecksilber, weil ihm sein Stoff ausgegangen sei, ohne jedoch welches zu erhalten. Nachmittags kam dann der Angeklagte in das Löwenwirthshaus, trank 2 halbe Liter Bier für 4 kr. und gab der Wirthstochter ein Geldstück — einen Sechser als Zahlung hin und verlangte dabei 2 kr. von ihr heraus; das Mädchen zeigte das Stück ihrem Vater und ihrem Bruder, welche es als einen bloßen Kupferkreuzer ansahen, worauf sie es dem Angekl. zurückgab, der lachend zugab, daß es ein Kreuzer sei, und einen anderen Sechser hergab. Dabei legte er noch einige andere wie Sechser aussehende Kupferkreuzer auf den Tisch und sagte, das habe er von seinem Vater gelernt. Am gleichen Tage machte der Angeklagte noch mehrere Versuche, Kupferkreuzer als Sechser anzubringen, ohne daß es einmal gelungen wäre. Im Lammwirthshause in Mühlen äußerte der Angekl., indem er mehrere solche Geldstücke vorzeigte, gegen den anwesenden Bäcker Walz, er mache die Stücke eben weißer, dann bringe er sie schon hinaus. Der Angekl. hat in der Voruntersuchung die angeführten Thatsachen geleugnet. In der öffentlichen Verhandlung aber brachte er vor, er habe einmal von seinem Kameraden eine schwarz aussehende Münze von der Größe eines Sechfers geschenkt bekommen, diese Münze habe er für einen Sechser gehalten, und durch Reiben auf dem Boden gereinigt, worauf sie weißgelb ausgehoben habe, und diese Münze habe er ausgeben wollen, sie sei aber nicht angenommen worden. Auch habe er Kupferkreuzer und Zündhölzchen in der gleichen Tasche bei sich getragen, und seien da die Kreuzer schwarz geworden. Diese Kreuzer habe er dann, um sie wieder glänzend zu machen, mit Asche, welche er neben seinem Taschenspiegel in einer andern Tasche getragen habe, gerieben, wodurch sie weiß geworden seien, denn es sei, wie er wohl gewußt, von dem Quecksilber des Spiegels etwas unter die Asche gekommen. Mit solchen Kreuzern habe er an einigen Orten bezahlt, aber bloß um einen Spaß zu machen. Wenn die Leute die Kreuzer als Sechser genommen hätten, hätte er sie wieder zurückverlangt und ihnen ächte Sechser dafür gegeben. Vom Staatsanwalte wurde die Anklage aufrecht erhalten. Der Verteidiger suchte die Geschworenen davon zu überzeugen, daß der Angeklagte bloß einen Scherz habe machen wollen. Durch den Wahrspruch der Geschworenen wurde der Angeklagte eines Münzverbrechens, aber unter mildernden Umständen, nicht aber auch des versuchten Betrugs schuldig erkannt, und sofort zu sechswochiger Gefängnißstrafe verurtheilt.